

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 27. Juli 1954

| Nr.65

Tag	Inhalt	Seite
20.7.	54 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen	631
8.7.	54 Zweite Durchführungsbestimmung zu den Anordnungen über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld. — Mitnahme von Zahlungsmitteln im Interzonen-Reiseverkehr	632
10. 7.	54 Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung	633

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen.

Vom 20. Juli 1954

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Bekämpfung von Katastrophen (GBl. S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Katastrophen im Sinne der Verordnung sind verheerende Naturereignisse, Schadens- oder Unglücksfälle von außerordentlicher Schwere und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Menschen und Mitteln erforderlich macht, der nicht von einzelnen Staats- oder Wirtschaftsorganen allein gelenkt werden kann.

(2) Als Gefahrenquellen sind Ereignisse und Erscheinungen anzusehen, die durch ihre Wirkung oder durch ihr Vorhandensein Katastrophen begünstigen bzw. zu Katastrophen führen können. §

§ 2

(1) Alle Ministerien, Staats- und Wirtschaftsorgane sowie andere Institutionen sind verpflichtet, in eigener Verantwortung alle sich aus der Verordnung zur Bekämpfung von Katastrophen und den Weisungen der Katastrophenkommissionen ergebenden Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen.

(2) Aufgaben der zuständigen Ministerien, Staats- und Wirtschaftsorgane sowie anderer Institutionen auf dem Gebiet der Organisation vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Katastrophen sind:

- a) Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung von Gefahrenquellen;
- b) Bereitstellung notwendiger Materialien und Geräte zur Katastrophenbekämpfung an katastrophengefährdeten Stellen und Schaffung ausreichender zentraler und bezirklicher Reserven;
- c) Durchführung von Kontrollen der zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen festgelegten Maßnahmen an katastrophengefährdeten Punkten;

- d) Errichtung von Befestigungsanlagen gegen Hochwasser, Sturmfluten und Eisgang;
- e) Überwachung der Flußunterhaltungsarbeiten in den hochwassergefährdeten Gebieten;
- f) Verlegung der in gefährdeten Gebieten nicht unbedingt erforderlichen Lager in weniger gefährdete Gebiete;
- g) periodische Überprüfung der Befestigungs-, Hochwasserschutz- und Entlastungsanlagen sowie der Material- und Gerätereserven auf ihren Zustand;
- h) Unterhaltung und Überprüfung der Hochwassermeldestellen sowie des Hochwasservorhersagedienstes;
- i) periodische Überprüfung der bestehenden Feuerschutzstreifen auf ihren Zustand;
- j) Anlegen von Feuerschutzstreifen entlang der Eisenbahnstrecken, die durch Wälder führen, sowie der hierfür erforderlichen Material- und Gerätereserven;
- k) Unterhaltung und Überprüfung der Feuermeldestellen;
- l) Gewährleistung des Feuermeldesystems;
- m) Gewährleistung der ständigen Löschwasserversorgung in den Ortschaften.

(3) Bei den Ministerien, Staatssekretariaten und selbständigen zentralen Verwaltungsstellen sind Meldeordnungen festzulegen, die eine schnelle Abgabe von Katastrophenmeldungen durch die nachgeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane an die Katastrophenkommissionen gewährleisten. Unabhängig von der Meldepflicht der Kreis- und Bezirkskatastrophenkommissionen ist der Eingang solcher Meldungen durch die zentralen staatlichen Organe der Zentralen Katastrophenkommission ohne Verzug mitzuteilen.

§ 3

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise als Vorsitzende der Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen tragen, auch wefin der Vorsitz durch einen von ihnen bestimmten Vertreter ausgeübt wird, die volle Verantwortung für alle von dem Vorsitzenden zu erfüllenden Aufgaben bei der Katastrophenabwehr und -bekämpfung.